

vorschreiben demnach hiemit und in craft dieses unsers brives, für unß, unsere erben, Erbnehmen, und Nachkommende Herschaft gemeltem Burchardt Löbels seinen rechten leibes erben, Erbnehmen und Nachkomlingen, bemelte zwelf Huben zu Berschnicken, und dann die zunegst daran noch fünf gelegene Huben, und 30 morgen Wiesewachs und waldt an der Weschuppen neben dem darauf erbautem Mülchen, (doch dasselbe nicht weiter als zu iren und derselben Leutchen notturft zu gebrauchen.) Also nachdem mit unserm gnedigen Consenß erkauften gütlein Nabenicken ungeverlich 7 huben Innehaltende, und alles in unserm Ampt Rangnith gelegen mit allen und jeden derselben gütterlein gerechtigkeiten ein und zubehörungen an Zinß, Scharwerck, und allen andern Nutzungen, nictes davon außgeschieden, auch an Acker, wiesen, weiden, felden, welden, puschern, brüchern, flissern und Streuchern, in allermassen wir ime dieselben durch den Cum Titulo Ditrichen Packmoren abgemessen, begrentzen, und einreumen lassen, zu Lehenrecht, und wie Lehenrechts arth und gewonheit ist, sampt den gerichtten groß und clein binnen derselben gütterlein grentzen, Strassengerichte aber, welches wir unß und Nachkommender Herschaft zu richten vorbehalten, außgenommen, zu irem nutz und besten Innezuhaben, zu besitzen, zu genissen und zu gebrauchen, Auch vorgönnen wir gemeltem Burchardt Löbels und seinen erben, auch ihren armen Leutchen, Do ihnen etwann zu notturft irer gebeude und feurs, holtz mangeln, und gebrechen wurde, daß sie solches zu irer notturft und nicht weiter in unsern Welden, doch jederzeit mit vorwissen und anweisung unsers jederzeit wesenden Hauptmans zu Rangnith, hauen und hollen mögen, Und aus noch mehren gnaden, vorgönnen wir ihnen auch die Viehtriefft in unsern der orth welden, Doch also, daß dieselbe ohne unsern, oder unserer leuthe schaden, nachteil oder vorhinderung gebraucht, und in allewege die stelle stedten und Wiltbanen vorschonnet werden, Es solle sich auch bemelter Burchardt Lobel und seine erben (außerhalb der Hasenjagt, die wir ihnen hiemit uff dem Irigen binnen iren grentzen, und nicht weiter gönnen) aller andern Jagt und Schissens unß und nachkommender Herschaft zum besten enthalten, Ueber daß ermelte alles thun wir inne disse gnade, wo ehr nicht menliche leibeserben, vorlisse, daß seine Töchtere, die obgemelte gütterlein nichts weniger als seine Söhne erben mugen. Dogegen und umb diesser unser begnadigung vorleihung und vorschreibung willen, Sollen unß, unsern erben, erbnehmen und Nachkommender herschaft genumbter Burchardt Lobel seine erben, erbnehmen, und Nachkomlinge, mit einem Tüchtigen pferdt, Manne und harnisch zu allen geschreien herfarthen und Landtwehren, wann wie ofte und dicke, auch wohin sie geheischen, und gefordert werden, neben andern dinstpflichtigen zu dinen schuldig, Er Burchardt Lobel aber solle deß dinstes zu seinen leptagen gefreihet, Dogegen aber unß und nachkommender Herschaft, so lange ehr vormogende,